

Bebauungsplan Nr. I / 10 B
„Kirchstraße“
Erkelenz-Mitte

Begründung

Teil 2:
Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	3
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.....	3
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie die se Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind	4
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.1.1	Schutzgut Mensch	7
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	8
2.1.3	Schutzgut Boden	9
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	9
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima.....	10
2.1.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	10
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	11
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen	11
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	11
2.2.1	Schutzgut Mensch	12
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	13
2.2.3	Schutzgut Boden	13
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	14
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima.....	14
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	14
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	15
2.2.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen	15
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	15
2.3.1	Schutzgut Mensch	15
2.3.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	15
2.3.3	Schutzgut Boden	15
2.3.3	Schutzgut Wasser.....	15
2.3.5	Schutzgut Luft und Klima.....	16
2.3.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	16
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	16
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	16
2.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	16
3.	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	17
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind	17
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	17
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	17

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft am 02.09.2001) ist das Plangebiet als Kerngebiet (MK) dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines, im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

Für das Plangebiet bestehen durch den Bebauungsplan Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte mit seiner 4. (Rechtskraft 04.12.1970) und 14. Änderung (Rechtskraft 27.10.1990) bereits Planrechte.

Die rechtskräftigen jüngeren Bauleitplanungen setzen den Ursprungsplan in weiten Bereichen außer Kraft. Bedingt durch seine Geltungsdauer und unzureichende Festsetzungstiefe unterliegt der Bebauungsplan Nr. I einer Prüfung. Um zukünftig eine rechtssichere und dem heutigen Planungswillen entsprechende städtebaulichen Entwicklung zu bewirken, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung daher in seiner Sitzung am 28.08.2007 beschlossen, das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte einzuleiten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. I/10B „Kirchstraße“ ist die Stärkung und Verbesserung der Versorgungs-, Dienstleistungs- und Wohnfunktion im Kernstadtbereich, die Sicherung der historischen Stadtstruktur und die Baugestaltung. Mit Realisierung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Durchmischung und Stärkung von zentrumstypischen Infrastruktureinrichtungen, Gewerbe, Einzelhandel und Wohnen innerhalb der vorhandenen Gebietstypen (MK, MI) mit den entsprechenden Festsetzungen geschaffen. Weiteres Ziel der Planung ist die Stadtbildpflege, hierzu erfolgen die notwendigen baugestalterischen Festsetzungen. Unter Berücksichtigung der Planungsziele ist eine umfangreiche Bestandsaufnahme die Grundlage für die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung. Daraus resultieren differenzierte Festsetzungen zur Art der Nutzung als Kerngebiete und Mischgebiete; zum Maß der Nutzung mit Festsetzung zur Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl und der Gebäudehöhen, zur Bauweise, zu den überbaubaren Grundstücksflächen mit Baulinien und Baugrenzen, sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gebäudegestaltung mit Festsetzungen zu Dachformen-/Aufbauten, Dacheindeckungs- und Fassadenmaterialien sowie Werbeanlagen.

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt innerhalb des historischen Stadtkerns.

Der Bebauungsplan Nr. I / 10 B „Kirchstraße“, Erkelenz-Mitte wird im Norden durch die Schülergasse, im Osten durch den Markt, im Süden durch die Aachener Straße und im Westen durch den Franziskanerplatz begrenzt.

Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 0,9 ha.

Das Plangebiet umfasst zwei abgeschlossene Baublöcke, nachfolgend bezeichnet als Block „Markt“ bzw. „Schülergasse“.

Zum Zeitpunkt der Planung sind die Flächen im Block „Markt“, vollständig versiegelt, im Block „Schülergasse“ sind zwei Baulücken vorhanden. Die Flurstücke innerhalb des Blockes „Schülergasse“ sind intensiv genutzt. Es ist nur ein sehr geringer Anteil an unversiegelten Freiflächen vorhanden, diese dienen als private Grünflächen. Im Plangebiet sind keine öffentlichen Grünflächen vorhanden.

Ein über das Plangebiet hinausgehender Bedarf an Grund und Boden liegt nicht vor.

- 1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung des Bauleitplanes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, diese sind insbesondere in § 1 Abs. 6 BauGB und § 1a BauGB aufgeführt.

Die für den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zielen des Umweltschutzes aufgeführt.

Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen:

Quelle	Zielaussage
Fachgesetze Landschaftsplanung § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.
§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.
§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (l. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach

	dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
Fauna – Flora – Habitat –Richtlinie (FFH-RL)	Die FFH-RL sieht vor, dass ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000) nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die in Frage kommenden Gebiete werden von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.
Fachgesetze Boden einschl. Kultur- und Sachgüter §1 Bundes-Bodenschutzgesetz §1 Landesbodenschutzgesetz NW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.
§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.
Fachgesetze Schutzgut Wasser § 1 a Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterblei-

	ben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.
§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW	Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Fachgesetze Schutzgut Klima § 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen	Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
Fachgesetze Schutzgut Luft § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Fachgesetze Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden je nach Planungsrelevanz zur Bewertung der Planauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt.

Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar, die Zielvorgaben der Fachpläne geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Unmittelbar für das eigentliche Plangebiet relevante Ziele und Vorgaben von Fachplänen existieren bis auf die für das Plangebiet geltende Wasserschutzgebietsverordnung nicht.

Für die Überplanung von Flächen in denen Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, besteht gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB keine Ausgleichspflicht. Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) finden die §§ 18 – 20 BNatSchG keine Anwendung.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet wurden. Die daraus resultierenden Ergebnisse und die Auswertung umweltrelevanter Stellungnahmen sind Bestandteil dieses Umweltberichtes. Aufgrund der Unterschreitung der in der Anlage 1 zum § 3 UVPG angegebenen Schwellen- und Prüfwerte sind die Kriterien zur Erforderlichkeit einer Vorprüfung nicht gegeben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur vorliegenden Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein typisches innerstädtisches Baugebiet (MK, MI) in intensiv genutzter verdichteter Bauweise und einem sehr geringeren Anteil an unversiegelten Flächenanteilen. Das Plangebiet umfasst zwei innerstädtische Baublöcke mit einer Nutzungsdurchmischung in den einzelnen Blöcken, auf einzelnen Grundstücken und überwiegend auch innerhalb der Gebäude. Es ist eine Durchmischung von Handel, Dienstleistungen, gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzung vorhanden.

Von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen im Plangebiet ist auszugehen, anderweitige Erkenntnisse sind nicht bekannt. Emittierende Betriebe sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die vorhandenen Frei- und Grünflächen werden privat genutzt. Großflächige Biotop- oder sonstige Vegetationsflächen und -bestände sind nicht vorhanden. Öffentliche Erholungsflächen oder Freizeiteinrichtungen sind in Plangebiet nicht vorhanden.

Lärm

Das Plangebiet ist erschlossen und eingebettet in das historische Erschließungs- und Platzsystem der Innenstadt. Die beiden „Baublöcke“ des Plangebietes sind über die Aachener Straße, Kirchstraße, Schülergasse, den Franziskaner Platz und den Markt erschlossen. Die Gestaltung der das Gebiet erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen wurden der ihrer Zeit entsprechenden Erschließungs- und Gestaltungsanforderungen angepasst.

Im Rahmen der in den 80er Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung und Entflechtung der innerstädtischen Verkehrsströme wur-

de die Schülergasse für den Durchgangsverkehr gesperrt, die Aachener Straße zwischen Markt / Kirchstraße als Fußgängerzone umgewidmet.

Aufgrund der Entflechtung des Erschließungssystems und dem Rückbau der Straßen wurde die Innenstadt vom Durchgangsverkehr entlastet.

Auf einem abgegrenzten Teilbereich des Marktes ist ein öffentlicher Parkplatz vorhanden. Diese öffentliche Verkehrsfläche ist von der Brückstraße (Einbahnstraße) aus anfahrbar, der Verkehr wird über die Straße „Johannismarkt“ abgeleitet. Es handelt sich um einen bewirtschafteten öffentlichen Parkplatz mit rd. 30 Stellplätzen. Er dient den Besuchern der Einrichtungen der Innenstadt. Abhängig von den Öffnungszeiten des Handels und der Infrastruktureinrichtungen wird der Parkplatz im Tagesverlauf unterschiedlich intensiv genutzt. Die Hauptan- und Abfahrzeiten liegen zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr. Im Zentrum sind keine Einrichtungen vorhanden die eine starke abendliche oder nächtliche Frequentierung der Innenstadt hervorrufen. In den Nacht- und frühen Morgenstunden wird der Parkplatz überwiegend von Anwohner genutzt. Aufgrund des dargelegten Nutzungsumfangs als öffentliche Verkehrsfläche sind immissionsschutzrechtliche Probleme nicht bekannt.

Auf den an das Gebiet angrenzenden öffentlichen Plätzen und Flächen finden regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der Brauchtumspflege (Karneval, Kirmes) und im Jahresrhythmus darüber hinaus auch Veranstaltungen im Rahmen des Stadtmarketings statt. Zudem sind Lärmeinwirkungen durch die Außenbewirtschaftung der vorhandenen Gastronomiebetriebe gegeben.

Die Prüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über den Betrieb und den Umfang der Nutzung der öffentlichen Flächen und Plätze unterliegt den dafür zuständigen Behörden und Ämter, immissionsschutzrechtliche Probleme sind nicht bekannt.

Konflikte, die durch Lärmeinwirkungen aufgrund des Betriebes von technischen oder sonstigen Anlagen, oder der Nutzung der öffentlichen Flächen und Plätze hervorgerufen werden sind nicht bekannt.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen sind nicht bekannt.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die reale Vegetation im Plangebiet wird vollständig durch eine anthropogene Nutzung geprägt. Aufgrund der Lage und des versiegelten Flächenumfanges, des geringen Gartenflächenanteils, der verkehrlichen und baulichen Vorbelastung und der intensiven Nutzung der Flächen ist ein hochwertiges Biotoppotential nicht erkennbar.

Biotoptyp	Ausprägung
Baum- und Strauchbestand	Es sind keine schützenswerten Einzelbäume, hochwertige Hecken oder Sträucher vorhanden.
Rasen- Ziergärten.	Die Innenhöfe sind teilweise mit Kletterpflanzen begrünt. Zusammenhängende großflächige oder hochwertige Grünflächen sind nicht erkennbar.
Hofflächen	Die Innenhöfe der einzelnen Grundstücke sind überwiegend versiegelt. Sie unterliegen einer baulichen Nutzung (Wintergärten, Loggien, Hallen und Schuppen etc.) oder sind als Zufahrten und Stellplatzflächen genutzt.

Aufgrund dieser Tatsachen wurde eine dezidierte Kartierung von Indikatoren innerhalb des Plangebietes nach Auswertung einer Ortsbegehung als nicht notwendig erachtet.

Im Verfahren wurde die zuständige Behörde zur Stellungnahme aufgefordert, diesbezüglich erfolgte keine Rückmeldung. Auf das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten wurde demnach nicht hingewiesen.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lößböden) vorherrscht¹. Eine weitergehende Differenzierung wurde nach der Bodenwertkarte auf Grundlage der DGK 5 nicht getroffen.

Das Plangebiet umfasst bereits überplante und versiegelte Flächen innerhalb des Stadtkerns. Der ursprüngliche Boden entspricht daher insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten. Der Boden wurde durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen dauerhaft verändert.

Bedingt durch die historische Entwicklung ist für diesen Bereich innerhalb des Stadtkernes eine kerngebietstypische und gemischte Nutzungsstruktur vorherrschend. Es wird teilweise ein Versiegelungsgrad von 100 % erreicht.

Es sind keine bestehenden Betriebe bekannt die zum jetzigen Zeitpunkt umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren.

Die im Verfahren gemäß § 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert Untere Bodenschutzbehörde übermittelte keine Erkenntnisse oder Hinweise über Altlastenverdachtsflächen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Offene Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser

Für das Plangebiet gibt der Erftverband im Grundwassergleichenplan 1. Grundwasserstock (Stand Oktober 2007) GwGleichen 67mNHN an. Eine Gefährdung durch hoch stehendes Grund- oder Schichtwasser ist für das Plangebiet nicht bekannt.

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen im „Oberen Grundwasserstockwerk“ betroffen. Nach Angaben der im Verfahren beteiligten Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW) liegen die Absenkungsbeträge bzgl. des „Oberen Grundwasserstockwerks“ (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2007) derzeit zwischen ca. -7,0 und -10,0 m.

Die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW) weist ferner darauf hin: „Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.“

¹ Geologisches Landesamt Nordrhein Westfalen: Bodenkarte NRW 1 : 50.000, Blatt 4902 Erkelenz

Das Plangebiet liegt im Bereich der festgesetzten Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen sind die in der WasserschutzgebietsVO vom 01.09.1989 angeführten Auflagen zu beachten.

Oberflächenwasser

Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gem. § 51 a Landeswassergesetz NW ist innerhalb der jeweiligen Blöcke des Plangebietes aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Bebauung, und dem hohen Anteil versiegelter Flächen, nicht möglich. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächenwasser ausgeschlossen. Das anfallende Oberflächenwasser wurde und wird zukünftig über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz (Mischwasser) abgeleitet.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Klima

Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klima, ist das Mikroklima innerhalb des Stadtkernes durch den hohen Anteil versiegelter Flächen und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Erwärmung der Luft, bzw. durch einen höheren Staubgehalt und einer geringeren Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt in keinem klimatologisch wertvollen Bereich. Es sind keine für die Belüftung der Innenstadt notwendigen Kaltluftschneisen betroffen. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Aufgrund der Lage und Nutzung besteht nur eine eingeschränkte Bedeutung für das Schutzgut „Klima“. Der Untersuchungsraum ist ein lufthygienisch mäßig belasteter Siedlungsbereich mit einer insgesamt geringen Empfindlichkeit.

Der überwiegende Anteil der Flurstücke ist intensiv genutzt und versiegelt. Lediglich auf den Flurstücken 36 und 37 ist zur Zeit der Planung eine zusammenhängende private Gartenanlage vorhanden. Innerhalb des Flurstückes 6 besteht zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine Baulücke mit Ruderalvegetation.

Luft und Luftschadstoffe

Aussagen über die Luftqualität im Stadtkern liegen nicht vor.

Im Plangebiet sind keine emittierenden Betriebe bekannt. Durch die vorhandenen kern-, und mischgebietstypischen Nutzungsarten werden keine Stäube oder Luftschadstoffe erzeugt, die zu einer über das zulässige Maß hinausgehende Belastung der Luft führen könnten.

2.1.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsplan. Es sind keine wertvollen Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut Natur- und Landschaft vorhanden.

Das Stadtbild wird durch die an das Plangebiet grenzenden historischen Gebäude (Lambertuskirche/Altes Rathaus) geprägt.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen innerhalb des mittelalterlichen Stadtgrundrisses gelegenen Teil der Kernstadt, mit partiell erhaltenem historischem Altbaubestand aus unterschiedlichen Entstehungszeiten.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine zwei bis viergeschossige Bebauung:

- Aachener Straße, Kirchstraße und an den Franziskanerplatz angrenzend eine max. zweigeschossige Bebauung,
- an den Marktplatz z. T. mit hohen Geschosshöhen angrenzend eine drei bis viergeschossige Bebauung.

Neubauten gliedern sich, mit wenigen Ausnahmen, in ihrer Maßstäblichkeit konfliktfrei in das Straßenbild ein.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Gebäude Schülergasse 20 und Markt 4 werden als Baudenkmäler in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz geführt.

Innerhalb des Gebietes sind zurzeit keine ortsfesten Bodendenkmäler in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde eingetragen.

Gemäß der Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 27.02.2009 liegt das Plangebiet innerhalb der historischen Stadtbefestigungsanlagen mit einer bis in das Mittelalter hineinreichenden Besiedlung. Ausweislich der historischen Quellen ist erkennbar, dass im Zentrum der Stadt, d. h. im Umfeld des Plangebietes, bereits zur karolingischen Zeit eine vollständige Siedlung mit einer Befestigung bestanden hat. Zudem zeigt die Urkarte von 1819 eine beidseitige Bebauung entlang der Straßenzüge der Kirchstraße, Schülergasse und der heutigen Aachener Straße. Daher kann von einer früheren Nutzung der inneren Blockbereiche ausgegangen werden, und dass sich in ungestörten Flächen im Plangebiet Reste der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung erhalten haben.

Nach Angaben des Landschaftsverband Rheinland, LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, ist das gesamte Plangebiet als ortsfestes Bodendenkmal einzustufen und sind die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste der ortsfesten Bodendenkmäler erfüllt. Ein Antrag auf Eintrag der Fläche als ortsfestes Bodendenkmal gemäß § 5 DSchG liegt der Unteren Denkmalbehörde zum Zeitpunkt der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens jedoch noch nicht vor. Dieser Antrag ist lt. Stellungnahme des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland jedoch in Vorbereitung.

2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schützgütern werden bei der Beurteilung der jeweiligen Schutzgüter mit erfasst.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die Planung erfolgt unter Beachtung der heute schon zulässigen Nutzungstypik innerhalb des Stadtzentrums. Die bestandsorientierte Überplanung erfolgt im Hinblick auf die den heutigen städtebaulichen Zielen angepasste geordnete (Weiter-) Entwicklung innerhalb der Kernstadt. Durch die Umsetzung der städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. I / 10 B "Kirchstraße", Erkelenz-Mitte wird zukünftig die Rechtssicherheit zur Umsetzung baulicher Maßnahmen für die Eigentümer und Mieter im Hinblick auf die Bestandsicherung und Nutzung der einzelnen Grundstücke und Gebäude erhöht.

Durch die zulässige Bebauung der hinteren Grundstücksbereiche kann eine bauliche Nachverdichtung erfolgen, die unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Regelungen jedoch nicht zur Gefährdung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse führt. Mit den Festsetzungen zur Art der Nutzung, zum Maß der Nutzung und der Erschließung werden gesundheitliche Belange berücksichtigt und sichergestellt. Relevante Immissionserhöhungen (Lärm und Staub bzw. Feinstaub) sind nicht erkennbar.

Durch Kraftfahrzeuge besteht ein der Gebietsnutzung entsprechender Quell- und Zielverkehr. Dies entspricht dem bereits bestehenden Nutzungsgefüge und ist als für die Innenstadt typisch und hinnehmbar einzuordnen. Durchgangsverkehre können durch die bestehende Verkehrsführung ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Verfahrens bestehenden Straßenklassifizierung und Verkehrsfrequenzen werden aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen nach heutigen Maßgaben als nicht erforderlich angesehen.

Nach heutigem Kenntnisstand führt die Realisierung der Planung nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsflusses oder zu einem Anstieg des Ziel- und Suchverkehrs.

Mit Nutzung der außerhalb des Plangebietes bestehenden rd. 30 öffentlichen Parkplätze auf dem Marktplatz in dem heute schon vorhandenen Maße ist grundsätzlich nicht mit immissionsschutzrechtlichen Problemen für das Plangebiet zu rechnen. Im Zuge der Planung wurde daher von einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Verkehrssituation abgesehen.

Die Einhaltung der genehmigten Nutzung des Marktplatzes als Park- und Festplatz unterliegt der Überwachung durch das Ordnungs- oder Umweltamt. Darüber hinausgehende Maßnahmen zum Lärmschutz werden mit Einhaltung der in der jeweils maßgeblichen schalltechnischen Richtwerte als nicht erforderlich angesehen.

Mit Umsetzung von Neubaumaßnahmen ist die Unterbringung notwendiger Stellplätze in Tiefgaragen nicht ausgeschlossen. Diese sind zielgerichtet anzufahren. Die mögliche Verlagerung des ruhenden Verkehrs unterhalb der Bodenoberfläche führt zu einer Minderung der durch den Park- und Suchverkehr erzeugten Lärm- und Staubbelastungen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine über das zulässige Maß hinaus bestehende Arten von Nutzungen zulässig, die aufgrund ihres Betriebes oder ihrer Betriebsdauer einer weitergehenden fachlichen Prüfung bedürfen.

Die Nutzung öffentlicher Flächen zum Zwecke der Außenbewirtschaftung ansässiger Gaststätten und Gastronomiebetriebe sind aufgrund der Lage des Gebietes im Stadtzentrum als typisch anzusehen und für die Misch- und Kerngebiete als hinnehmbar einzuordnen. Die Einhaltung der genehmigten Nutzungen unterliegt der Überwachung durch das Ordnungs- oder Umweltamt.

Nach Auswertung und Prüfung der vorhandenen Fakten und Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich mit Durchführung des Bebauungsplanes Nr. I/10B "Kirchstraße", Erkelenz-Mitte, keine über das vorhandene Maß hinausgehende Auswirkungen auf den Menschen einstellen werden.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Biotoppotential innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. I / 10B "Kirchstraße", Erkelenz-Mitte, ist aufgrund der fast vollständigen Versiegelung der Flächen als naturfern und stark reduziert zu bewerten.

Es sind keine über das bereits zulässige Maß hinausgehenden Eingriffe geplant, die in den Lebensraum der in der Stadt zu findenden Tier und Pflanzenwelt eingreifen. Der Lebensraum von Vögeln, Kleintieren und Insekten ist bereits naturfern. Mit Realisierung der Planung wird die bestehende Situation nicht wesentlich verändert. Flächen können im Einzelnen weiter versiegelt werden, aufgrund einer Planung könnte auch eine Entsiegelung von z.B. Hofflächen erfolgen.

In der Gesamtschau wird davon ausgegangen, dass über das heutige Maß hinaus keine beeinträchtigende Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehen werden.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die zulässigen Nutzungen innerhalb der unterschiedlichen Gebietstypen orientieren sich am Bestand und dem städtebaulichen Planungserfordernis. Der überwiegende Anteil der Flächen des Plangebietes ist heute bereits mit Haupt-, Nebenanlagen und Garagen bebaut. Hieran orientieren sich die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) und die Grundflächenzahl (GRZ).

Innerhalb der Mischgebiete werden die Blockinnenbereiche einer den heutigen Zielen angepassten und geordneten Nutzung und Überbauung zur Verfügung gestellt. Die mit 0.6 festgesetzte GRZ dient der Sicherung der bereits vorhandenen baulichen Nutzung. Mit der Realisierung der Planung wird nicht wesentlich in die bereits bebauten oder versiegelten Grundstücksbereiche eingegriffen.

Innerhalb der Kerngebiete besteht durchgängig eine Grundflächennutzung von 100 % und damit die vollständige Versiegelung der Flächen. Mit der Realisierung der Planung wird daher nicht in die bereits versiegelten Grundstücksbereiche eingegriffen. Die mit 1.0 festgesetzte GRZ dient der Sicherung der bereits vorhandenen baulichen Nutzung.

Die Bauleitplanung führt nicht zu einer negativen Auswirkung auf das Schutzgut Boden. Die Umsetzung von Baurechten gemäß den Festsetzungen entspricht den rechtlichen Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung von Grund und Boden.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist keine über das bereits vor Planaufstellung zulässige Maß hinausgehende, erhebliche Beeinträchtigung (Versiegelung und Nutzungsänderung) des Schutzgutes Boden zu erwarten.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der Bestandssituation führt die Realisierung des Bebauungsplanes zu keiner Verdichtung und Versiegelung der Bodenstruktur die zu einem merkbaren Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die Kanalisation führen könnte.

Die Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt.

Eine Gefährdung durch hoch stehendes Grund- oder Schichtwasser ist für das Plangebiet nicht bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Bereich der durch Braunkohletagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und in der Wasserschutzzone IIIB der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath liegt und dass die in der WasserschutzgebietsVO vom 01.09.1989 angeführten Auflagen zu beachten sind.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der überwiegende Teil der betroffenen Flurstücke bereits intensiv genutzt und in hohem Maße versiegelt.

Eine Erhöhung des Schadstoffausstoßes (Emissionen) ist i. R. der Planrealisierung nicht zu erwarten, es wird davon ausgegangen, dass die effiziente Energienutzung durch die Umsetzung der Wärmeschutzverordnung und der Anwendung der Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) bei Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen erzielt wird. Die Zulässigkeit entsprechender Maßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung einer Anlage geprüft.

Mit Durchführung der Planung wird der Ausgangszustand grundsätzlich nicht verändert. Eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luftqualität durch einen über das bereits zulässige Maß hinausgehenden Versiegelungsgrad und erhöhte Emissionen ist nicht zu erwarten. Daher wird sich der Zustand des Schutzgutes unverändert und nicht weitergehend beeinflusst darstellen.

2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen besteht aufgrund der zentralen Lage des Plangebietes im Kern der Stadt nicht.

Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen (Weiter-) Entwicklung des Plangebietes und des Stadtbildes in seinem historischen Kontext beitragen. Die gestalterischen Festsetzungen dienen dem Erhalt des überlieferten Stadtbildes und orientieren sich an dem bereits vorhandenen stadträumlichen Umfeld und den Bauwerken. Zum Schutz und Erhalt der vorhandenen räumlichen Strukturen sind über die vorhandenen Raumkanten hinausragende oder sonstige dominierende bauliche Anlagen, wie auch die als störend wahrgenommene Häufung von Werbeanlagen und auch der Betrieb von Lichtbildwerbeanlagen, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Durch die Planung sind keine negativen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Planung bereitet keine Änderungen des städtebaulichen Umfeldes vor, die sich negativ auf das vorhandenen Denkmäler (Schülergasse 20, Markt 4) auswirken würden.

Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten. Aufgrund der umfassenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist mit Realisierung einzelner Baumaßnahmen nicht mit einer negativen Beeinträchtigung auf die einzelnen Schutzgüter auszugehen.

Ein Antrag auf Eintragung von Flächen innerhalb des Plangebietes als ortsfestes Bodendenkmal ist lt. Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege, in Vorbereitung. Dies wird als Hinweis in die Planurkunde und die Begründung aufgenommen. Eine Änderung des Gebäudebestandes und ein damit einhergehender Eingriff in die gewachsenen Bodenstrukturen sind zurzeit nicht absehbar oder bekannt.

2.2.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

In dem bereits weitgehend bebauten Plangebiet liegen mit Durchführung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen vor, indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut sind daher nicht erkennbar. Darüber hinaus ist derzeit nicht absehbar ob es infolge von Baumaßnahmen zu Veränderungen gewachsener Bodenstrukturen und zu einem Eingriff in ggf. vorhandene Kulturgüter (Bodendenkmäler) kommen kann.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ziel der Planung sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen mit Realisierung der zulässigen baulichen Maßnahmen wird im Plangebiet nicht gesehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.3 Schutzgut Boden

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.3 Schutzgut Wasser

Die festgesetzte Wasserschutzzone IIIB der Wasserschutzgebietsverordnung ist als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitergehende Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.3.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Das Ortsbild wird mit entsprechenden baugestalterischen Regelungen des Bebauungsplanes geschützt. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die eingetragenen Denkmäler Schüलगasse 20 und Markt 4 unterliegen der Überwachung durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz.

In den Bebauungsplan ist ein Hinweis zur Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege aufgenommen.

Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf Grund der Überplanung eines Bestandsgebietes, den planrechtlichen Rahmenbedingungen und der städtebaulichen Entwicklungsziele sind Standort- und Planungsalternativen nicht gegeben. Für die Planung an diesem Standort besteht keine räumliche Alternative.

2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin nach den Festsetzungen der Bebauungsplanes Nr. I "Stadtkern", Erkelenz-Mitte und seinen Änderungen beurteilt und umgesetzt werden können. Teile der Planfestsetzungen entsprechen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielen der gewünschten räumlichen Entwicklung für den Stadtkern der Stadt Erkelenz.

Auf Grund fehlender Festsetzungen in den Altplänen z.B. hinsichtlich differenzierter Nutzungsfestsetzungen, der Festlegung von Gebäudehöhen und der Gebäudegestaltung bestünde die Gefahr, dass Nutzungen und Gebäude im Plangebiet zugelassen werden müssten, die sich nach den heutigen Maßgaben städtebaulicher Entwicklung in das Umfeld nicht einfügen würden.

Eine flächensparende Nachverdichtung bereits bebaubarer Innenstadtbereiche wäre aufgrund fehlender Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht umsetzbar.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Bestandsaufnahme wurden mehrere Begehungen des Plangebietes vorgenommen. Die baulichen Gegebenheiten und die Art der Nutzungen wurden durch Kartierungen aufgenommen und durch Fotografien und dokumentiert. Zusätzlich wurden historische Planunterlagen und Informationen aus dem Archiv der Stadt Erkelenz zur Bewertung herangezogen.

Die im Geo- und Informationssystem der Stadt Erkelenz vorhandenen Luftbilder und zur Verfügung stehenden Daten wurden zur weiteren Bearbeitung herangezogen. Die räumliche Auswertung wurde durch den Feldvergleich eines Vermessungsingenieurbüros ergänzt.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ergab keinen Bedarf an Informationen die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten.

3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB angeführten Belang des Denkmalschutzes wird insofern entsprochen, dass ein entsprechender Hinweis in die Planurkunde und Begründung aufgenommen wird.

Darüber hinausgehende Überwachungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich derzeit nicht.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz (Rechtskraft am 02.09.2001) wird das Plangebiet als Kerngebiete (MK) dargestellt.

Für das Plangebiet bestehen durch den Bebauungsplan Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, Rechtskraft 03.12.1963 mit seiner 4. und 14. Änderung bereits Planrechte. Eingriffe waren bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/10 B "Kirchstraße", Erkelenz-Mitte erfolgt und zulässig. Für den Bebauungsplan sind daher gemäß § 1a BauGB keine weitergehenden Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff in Natur und Landschaft betreffend, erforderlich.

Die Planung erfolgt innerhalb des historisch geprägten Stadtkerns der Stadt Erkelenz. Sie dient der räumlichen Bestandsicherung und einer differenzierten Nutzungsausweisung innerhalb der festgesetzten und bereits bebauten Bereiche. Art und Umfang der vorhandenen und geplanten städtebaulichen Nutzung des Gebietes, entsprechen der einer intensiven Flächennutzung auf teilweise sehr kleinteiligen Grundstücken. Die Bebauung der einzelnen Blöcke

unterliegt, historisch nachvollziehbar, seit dem Mittelalter bis heute einer dynamisch fortschreitenden und verdichteten Bauweise.

Die festgesetzten Arten der baulichen Nutzung sind heute schon zulässig, eine weitergehende Differenzierung zur geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt durch den Bebauungsplan. Darüber hinaus werden keine Nutzungen zugelassen, die nicht heute schon zulässig wären, oder bereits angesiedelt sind. Unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen immissionsschutzrechtlichen Orientierungs- und Richtwerte für Misch- und Kerngebiete sind über das vorhandene verträgliche Maß hinaus keine negativen Auswirkungen durch die Nutzung der Flächen des Plangebietes und der an das Gebiet angrenzenden öffentlichen Flächen, der Betriebe oder der technischen Anlagen zu erwarten.

Im Plangebiet sind die Wohngebäude Schülergasse 20 und Markt 4 als Denkmäler in die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz eingetragen. Aufgrund der bodendenkmalpflegerischen Auswertung ist ein Vorhandensein von Bodendenkmälern innerhalb der Plangebietsgrenzen nicht auszuschließen. Ein Eintrag zu einem festen Bodendenkmal besteht nicht, lt. Stellungnahme des LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist ein entsprechender Antrag jedoch in Vorbereitung. Zum Erhalt und zum Schutz von ggf. zu Tage tretenden Kulturgütern ist ein entsprechender Hinweis in der Begründung enthalten.

Öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die reale Vegetation im Plangebiet wird vollständig durch die anthropogene Nutzung beeinflusst und geprägt. Aufgrund der Lage und des versiegelten Flächenumfanges, des geringen Gartenflächenanteils sowie der verkehrlichen und baulichen Vorbelastung und der intensiven Nutzung der Flächen ist das vorhandene Biotoppotential innerhalb des Plangebietes als gering anzusehen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohletagebau bedingter Grundwasserbeeinflussung und im Bereich der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzzone III B der Trinkwassergewinnungsanlage Wegberg-Uevekoven. Zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen sind die in der WasserschutzgebietsVO vom 01.09.1989 angeführten Auflagen zu beachten.

Für das Gebiet liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.

Im Plangebiet sind keine Betriebe bekannt, von denen schädliche Immissionen ausgehen.

Das Gebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, dies ist bei Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und wird durch die bestehenden Leitungen ver- und entsorgt.

Die Durchführung des Bebauungsplanes führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter sind nicht erkennbar.

Erkelenz im September 2009
Planungsamt